

Verlängerung der Eichfrist für Verbrauchsmessgeräte auf Grund von Stichprobenverfahren (§ 35 MessEV)

Auswirkungen auf Volkswirtschaft, Messgerätequalität und Nachhaltigkeit

Dieses Positionspapier ist zwischen den Verbänden VDE FNN, BDEW, DVGW und ZVEI abgestimmt und dient mit seinen Erläuterungen als Grundlage für den gemeinschaftlichen Vorschlag zur Änderung des § 35 der Mess- und Eichverordnung („Verlängerung der Eichfrist auf Grund von Stichprobenverfahren“).

Das amtliche Stichprobenverfahren, mit dem in Deutschland seit mehreren Jahrzehnten Eichfristen von Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmezählern erfolgreich verlängert werden, ist ein wesentliches Instrument für eine nachhaltige und wirtschaftliche Nutzung von Messgeräten. Bei diesem Verfahren wird aus einer Menge von Messgeräten eine Zufallsstichprobe gezogen, die Einhaltung spezieller Fehlergrenzen bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle überprüft und bei erfolgreichem Abschluss die in der Mess- und Eichverordnung festgelegte Eichfrist für alle Geräte des Loses verlängert.

Dies sicherte über Jahrzehnte hinweg eine nachhaltige Einsatzdauer der Messgeräte bei einer gleichzeitig hohen Messqualität.

Über das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE FNN)

Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE FNN) entwickelt die Anforderungen an den Betrieb der Stromnetze vorausschauend weiter. Ziel ist der jederzeit sichere Systembetrieb bei steigender Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien.

Seit dem 1. Januar 2019 haben sich die Anforderungen für das Stichprobenverfahren gemäß dem neuen Eichrecht (§ 35 MessEV) deutlich verschärft und die Verfahrensdurchführung ist erheblich aufwendiger geworden. Speziell für elektronische Messgeräte wird zunächst nur eine Verlängerung der Eichfrist um lediglich zwei Jahre statt früher 5 Jahre (Strom) möglich. Erst durch ein erfolgreich bestandenes, aufwendiges, sich über mehrere Jahre erstreckendes und dem eigentlichen Stichprobenverfahren vorgelagertes Qualifikationsverfahren, gemäß Kapitel 4.3 der Verfahrensanweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist (GM VA SPV), sind Möglichkeiten zur Verlängerung um die halbe oder volle Eichfrist gegeben.

Die Eichfrist samt angemessenen Verlängerungen aber spielt eine wesentliche Rolle, um den Messstellenbetrieb weiterhin wirtschaftlich und nachhaltig umsetzen zu können.

Durch die wesentlich höheren Anforderungen an die Verlängerung der Eichfrist elektronischer Messgeräte ...

... sinkt absehbar die Nutzungsdauer von Verbrauchsmessgeräten und die Ressource „Verbrauchsmessgerät“ wird nicht mehr nachhaltig genutzt.

... steigt der Bedarf an wertvollen Rohstoffen und die Menge des „Elektroschrotts“.

... steigen die Kosten für den Messstellenbetrieb und damit auch die Kosten für Verbraucher.

Ein mehrjähriges Qualifikationsverfahren behindert die Innovation und begünstigt den Markteintritt von „Einweg-Zählern“.

Die von Seiten der o.g. Verbände gemeinschaftlich vorgeschlagenen Änderungen haben das Ziel:

- Wiederherstellung der Grundlage für einen wirtschaftlichen Messstellenbetrieb
- Beibehaltung des Verbraucherschutzes durch eine gleichbleibend hohe Gerätequalität
- Mehr Nachhaltigkeit bei der Nutzung der Ressource „Verbrauchsmessgerät“

Wiederherstellung der Grundlage für einen wirtschaftlichen Messstellenbetrieb

Folgen der Neuregelung:

Im Rahmen der Novellierung des Mess- und Eichrechts zum 01.01.2015 wurden neben umfangreichen Harmonisierungsanpassungen auch erhebliche Änderungen an der Grundlage für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist vorgenommen. Dabei wurden Vorgaben für die zugrunde zu legende Statistik für das Stichprobenverfahren gesetzlich festgeschrieben und gegenüber den vorherigen Verwaltungsvorschriften deutlich verschärft. Diese sind:

- 95 % der Messgeräte erfüllen die Anforderungen.
- Verkehrsfehlergrenzen werden bis zum Ende der Verlängerungsfrist eingehalten.

Im Wesentlichen sind es die neuen Anforderungen an die Organisation und die Änderungen der statistischen Grundlagen, die das bisher etablierte Verfahren durch die resultierenden Mehraufwendungen an den Rand der Unwirtschaftlichkeit führen und damit nicht nur die nachhaltige Nutzung der betroffenen Messgeräte, sondern zusätzlich die Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs für Verbrauchsmessgeräte bedrohen, wie in diesem Dokument weiter unten ausgeführt.

Auswirkungen im Detail:

Nachfolgende Verschärfungen scheinen auf den ersten Blick gut für den Verbraucherschutz zu sein, jedoch bewirken diese Anforderungen das Gegenteil.

Vertrauensniveau:

Die Notwendigkeit zur Erhöhung des Vertrauensniveaus konnte nicht hinreichend belegt werden.

Die Erhöhung des Vertrauensniveaus von 92 % auf 95 % steigert die Prüflingszahlen und die Kosten des Verfahrens ohne eine Erhöhung des Verbraucherschutzes. Selbst die Umstellungen ab 2012 im Haushaltssegment und ab ca. 1990 im RLM-Segment sowie von Ferraris-Zählern auf elektronische Zähler haben nicht aufgezeigt, dass die Verschärfung des Schutzniveaus begründet wäre. Auch bei Befundprüfungen hat es keine signifikante Zunahme nicht bestandener Prüfungen mit technischem Grund gegeben. Freiwillige Störungsanalysen sowie Netzstichproben haben ebenfalls keine Verschlechterung der Gerätequalität aufgezeigt.

Zeitpunkt des Einhaltens der Fehlergrenzen:

Ohne Kenntnis zum Alterungsverhalten der messtechnischen Eigenschaften wird ein lineares Alterungsverhalten angenommen und „vorwärts“ über den Verlängerungszeitraum angewendet. Dies führt zu einer unnötigen Verschärfung auf ca. 97 % bis 98 % zum Zeitpunkt der Prüfung. Bisherige Erfahrungswerte belegen nicht, dass für elektronische Zähler eine verschärfte Betrachtung der Einhaltung der Fehlergrenzen gegenüber Ferraris-Zählern gerechtfertigt ist.

Alterungsverhalten:

Der Nachweis der Messbeständigkeit ist zurzeit nicht durchführbar (siehe auch VDE FNN Position vom Oktober 2020). Die vom Gesetz geforderte Berücksichtigung des Alterungsverhaltens muss bereits zum Beginn der Verwendung erfolgen, um die Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Zu den reinen Neubeschaffungs- und Wechselkosten der Messgeräte, die ersetzt werden müssen, addieren sich die Kosten für die Prüfung der Messgeräte und die organisatorischen Aufwendungen für die Durchführung des Stichprobenverfahrens.

Das neue Stichprobenverfahren verursacht darüber hinaus durch die verstärkten Wechsel einen erheblichen Mehraufwand im Gerätemanagement und bei der Montage.

Beibehaltung des Verbraucherschutzes durch eine gleichbleibend hohe Gerätequalität

Auch hinsichtlich des Verbraucherschutzes ergibt sich kein nachvollziehbarer Mehrwert durch die neuen Verfahren. Kunden möchten eine richtige und nachvollziehbare Rechnung. Basis sind dabei vertrauenswürdige und geeichte Messwerte. Die Verfahren zur Stichprobenverlängerung haben sich hier über Jahrzehnte bewährt. Dies zeigen die geringe Reklamationsrate und die niedrige Durchfallquote bei den vom Kunden in Auftrag gegebenen Befundprüfungen.

Häufige Zählerwechsel werden zudem vom Kunden als Störung empfunden und senken das Vertrauen der Kunden in die eingesetzten Messgeräte. Das Vertrauen der Kunden ist ein wichtiger Bestandteil bei der Digitalisierung der Energiewende.

Mehr Nachhaltigkeit bei der Nutzung der Ressource „Verbrauchsmessgerät“

Eine aktuell absehbare Halbierung der Nutzungsdauer der Messgeräte verdoppelt den „Elektroschrott-Berg“. Damit verfehlen die Anforderungen des Stichprobenverfahrens aus unserer Sicht die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Daher schlagen wir vor, dass bereits in europäischen und nationalen Zulassungsverfahren die Nutzungsdauer einheitlich durch den Gesetzgeber geregelt wird. Damit kann sich der Messtellenbetreiber schon beim Kauf für eine nachhaltige Variante entscheiden.

Das neue Stichprobenverfahren wurde im Zuge des Smart-Meter-Rollouts eingeführt. Dieser hat zum Ziel, die Digitalisierung der Energiewende zu ermöglichen und damit zu ihrem Erfolg beizutragen. Ein vorzeitiger und unnötiger Wechsel der Messgeräte kann hier einen Teil der Erfolge durch vermehrten Elektroschrott zunichtemachen.

Forderungen

- Aufgrund der oben genannten Gründe fordern wir die Beibehaltung des 92-Prozentsatzes für den Anteil der fehlerfreien Messgeräte und die Abschaffung des Qualifikationsverfahrens. Insbesondere die mehrjährige Kontrollphase im Qualifikationsverfahren bringt keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bei nachfolgenden strengen Stichprobenverfahren.
- Es darf keine Fehlerbilder geben (Stichwort: 0/1-Ausfall), die zu einem Wechsel von Stichprobenplänen in bereits begonnenen Verfahren führen. Die praktische Konsequenz wäre die Auflösung davon betroffener Lose.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Anpassungen des § 35 MessEV schaffen mehr Nachhaltigkeit, erhöhen die Wirtschaftlichkeit und schützen Verbraucher.

Unsere Änderungsvorschläge im Detail:

Mit Blick auf die Begründung zur MessEV (Drucksache 493/14 vom 16.10.2014) scheint der Verordnungsgeber eine derartige Verschärfung und Verteuerung des Stichprobenverfahrens nicht beabsichtigt zu haben, sondern wollte die Regelung lediglich fortführen und flexibilisieren:

„[...] Mit der Vorschrift wird ein Verfahren fortgeführt, das bereits nach § 14 der Eichordnung Verwendung fand. Die neue Regelung ist jedoch flexibler gestaltet worden, um auch zukünftige Erkenntnisse über das Alterungsverhalten von Messgeräten ohne Änderung der Verordnung berücksichtigen zu können. [...]“ (vgl. Drucksache 493/14, Seite 156)

Vorschlag zur Änderung des § 35 MessEV „Verlängerung der Eichfrist auf Grund von Stichprobenverfahren“:

„Die nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständige Behörde verlängert auf Antrag die Eichfrist derjenigen Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, die in einem Los zusammengefasst sind. Dazu ist nach anerkannten statistischen Grundsätzen eine bestimmte Größe und zufällige Auswahl einer zu prüfenden Stichprobe dieser Messgeräte zu ermitteln. Die Eichfrist wird verlängert, sofern

- 1. nach anerkannten statistischen Grundsätzen davon auszugehen ist, dass mindestens **9592**¹ Prozent der Messgeräte des Loses die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes **zum Prüfzeitpunkt** einhalten, wobei statt der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes ~~die Messgeräte eine Genauigkeit aufweisen müssen, die im Hinblick auf den zu verlängernden Zeitraum erwarten lassen, dass die Verkehrsfehlergrenzen während dieses Zeitraums jederzeit~~ eingehalten werden **müssen**²,*

...

~~Bei der Verlängerung der Eichfrist ist der Einfluss des zu erwartenden Alterungsverhaltens der Messgeräte auf die Messbeständigkeit unter den gegebenen Verwendungsbedingungen angemessen zu berücksichtigen.~~³“

Stand: Oktober 2020

**VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.**

Forum Netztechnik/Netzbetrieb im
VDE (VDE FNN)
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin
Tel. +49 30 383868-70

www.vde.com/fnn

¹ Erläuterung: siehe Seite 3 „Auswirkungen im Detail“

² Vermeidung der zusätzlichen Verschärfung der Qualitätsgrenzlage durch Prognose des Alterungsverhaltens

³ Das Alterungsverhalten der Messgeräte sollte eichrechtlich im Rahmen der Baumusterprüfung berücksichtigt werden.